

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Keine Einzelmitgliedschaft der Schriftleiter bei der DVF.

Der Reichsverband der Deutschen Presse gibt folgendes bekannt: Die seinerzeitigen Abmachungen zwischen Herrn Reichsminister Dr. Goebbels und Herrn Staatsrat Dr. Ley über die mittelbare Mitgliedschaft von Mitgliedern der Fachverbände innerhalb der Reichskulturkammer bei der Deutschen Arbeitsfront auf Grund des korporativen Beitritts der Reichskulturkammer bzw. ihrer Einzelkammern zur Arbeitsfront sind nach wie vor gültig. Rein in den der Reichskulturkammer angeschlossenen Einzelkammern und Verbänden organisierter Volksgenossen braucht daher der Deutschen Arbeitsfront als Einzelmitglied anzugehören, weil er durch seine Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer seinen Verpflichtungen gegenüber dem ständischen Aufbau nachgekommen ist.

Bezieherwerber-Lichtbildausweis

Anforderungen von Lichtbildausweisen für die Bezieherwerber bei der Reichspressekammer ist in jedem Falle das polizeiliche Führungszeugnis beizufügen, auch wenn der Werber schon im Besitze eines Lichtbildausweises war. Das Ausstellungsdatum des polizeilichen Führungszeugnisses darf bei Anforderung des Ausweises nicht weiter als ein halbes Jahr zurückliegen. Ausweise, denen ältere Führungszeugnisse beigelegt sind, werden von der Reichspressekammer unerledigt an die Firmen zurückgegeben.

Berichterstattung über die Leipziger Frühjahrsmesse

Der Beratungsausschuß und die Beratungsstelle für redaktionelle Hinweise teilt dem Leipziger Rathaus auf Anfrage mit: »Von einer Sonderregelung für Hinweise und Berichte über die Leipziger Messe wie im Jahre 1935 ist in diesem Jahre abgesehen worden, da die in der Zwischenzeit neu herausgegebenen Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen unter Ziffer 4, Seite 14/15, dem pflichtbewußten Schriftleiter genügend Freiheit zu einer klaren und ausreichenden Berichterstattung geben. Danach ist von allen reklamehaft aufgemachten Warenbeschreibungen bzw. Standschilderungen abzusehen, die Berichterstattung soll ein Niederschlag eigener Überzeugung auf Grund persönlicher Besichtigung und Prüfung sein. (Selbstverständlich auch durch Mitarbeiter usw.) Nennung von Firmen, Marken und gegebenenfalls auch Preisen ist nur dann gestattet, wenn eine auf eigener journalistischer Arbeit beruhende Berichterstattung in branchenmäßiger Zusammenfassung erfolgt und wenn es sich um Sonderleistungen handelt. Sonst ist Markennennung, Firmen- und Preisbezeichnung nur erlaubt, wenn ohne sie der Bericht verständnislos bleibt. Einzelbeschreibung bereits eingeführter Gegenstände ist im Textteil grundsätzlich verboten. Sogenannte Firmenwaschzettel dürfen nur als Material benutzt werden, auch die des Pressebüros des Leipziger Rathauses.«

Der Werbungsgedanke setzt sich durch

Der ständige Vertreter des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Ministerialrat Prof. Dr. Funke, gibt in der »Deutschen Volkswirtschaft« einen Überblick über die Arbeiten des Werberats der deutschen Wirtschaft im Jahre 1935: Das praktische Ergebnis der bisherigen Arbeit könne dahin zusammengefaßt werden, daß die Mißstände auf dem Gebiet des Bewerbens heute restlos beseitigt seien. Der Kampf gegen die Werbung sei allerdings auch heute noch nicht ganz überwunden. Wohl habe die wirtschaftliche Besserung einen Aufschwung der Werbung mit sich gebracht, aber Erhebungsverbote, Produktionsbeschränkungen und Rohstoffknappheit hemmten weiter ihre Entwicklung. Weit gefährlicher aber wirkten sich die Eingriffe unbefugter Stellen in die Werbung aus. Von der Einmischung örtlicher Stellen an, über den Bildersturm gegen Schilder und Anschläge bis zu dem falschen Standpunkt, daß die Berufslehre eine Werbung nicht erlaube, ziehe sich ein roter Faden, der die Werbung zwar in ihrem Lebensnerv nicht mehr bedrohen könne, sie aber empfindlich zu schädigen vermöge. Der Werberat habe den Kampf gegen die Beschränkungen und Hemmungen in der Werbung als seine erste Aufgabe betrachtet. Immer mehr beginne sich der Gedanke der Notwendigkeit der Werbung auch in den Kreisen durchzusetzen, die sie bisher bekämpft hätten. Die Entwicklung der Werbeumsätze sei angesichts dieser Momente mehr als befriedigend verlaufen. Daß der Umsatz des Jahres 1935 erheblich über dem des Vorjahres liege, am Ende des Jahres sogar um 15%, sei ein unbestreitbarer Erfolg. Trotz aller noch vorkommenden Verstöße sei es zur allgemeinen Übung geworden, daß Werbung in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein habe, daß sie das sittliche Empfinden des deutschen Volkes nicht ver-

legen dürfe und jeder in seiner Wirtschaftswerbung als ehrbarer Kaufmann zu handeln habe. Aufgabe des kommenden Jahres werde es vornehmlich sein, die aktive Werbung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik zur Verfügung zu stellen.

Theater als Verleger

Der Präsident der Reichspressekammer hat bestätigt, daß für die Theater, die Programmhefte verlegen, die Pflicht der Eingliederung in den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger besteht. Da die Theater aber bereits über die Reichstheaterkammer Mitglieder der Reichskulturkammer sind, genügt eine listenmäßige beitragsfreie Anmeldung zum Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger. Eine Befreiung von dieser Anmeldepflicht wegen geringfügiger Betätigung auf dem Gebiet der Presse kann nicht anerkannt werden, da die Programme zum großen Teil Sachaufsätze und allgemeine Aufsätze enthalten. Die Reichstheaterkammer empfiehlt den Bühnenleitungen, die Programmhefte selbst verlegen, entsprechend zu verfahren und die Anmeldung zum Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger unverzüglich vorzunehmen.

Gegen den politischen Mißbrauch kirchenamtlicher Blätter

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hatte bisher auf Grund einer ihm gesetzlich zustehenden Befugnis die katholischen und evangelischen Zeitschriften, die zur Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen die geistliche Leitung der Gläubigen betreffenden Verfügungen bestimmt sind, von der Anwendung des Schriftleitergesetzes ausgenommen.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat sich infolge Mißbrauchs dieser Freistellung von den Vorschriften des Schriftleitergesetzes veranlaßt gesehen, die Reichspressekammer und den Reichsverband der Deutschen Presse darauf hinzuweisen, daß die Freistellung in Zukunft nur noch für solche kirchlichen Zeitschriften gelten kann, die sich streng an die Bestimmung halten, daß sie nur kirchenamtliche Anordnungen und sonstige kirchliche, die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen wiedergeben dürfen.

Zeitschriften, die sich hierauf nicht beschränken, sind als politische Zeitschriften anzusehen und unterliegen den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes. Sie dürfen daher nur noch unter Verantwortung eines in die Berufsliste eingetragenen Schriftleiters erscheinen.

Einladungen an die Presse

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat in einem Runderlaß sämtliche Reichsministerien darauf aufmerksam gemacht, daß die Presse in letzter Zeit in immer steigendem Maße zu Konferenzen, Besichtigungen, Vorführungen usw. eingeladen wird.

Alle Behörden sind daher gebeten worden, zu Konferenzen und Besichtigungen nur in Übereinstimmung mit der Presseabteilung der Reichsregierung einzuladen und ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß sie ihre Einladungen nur in Übereinstimmung mit den Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ergehen lassen.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda weist darauf hin, daß dasselbe auch für Berufsorganisationen, Sportverbände, wirtschaftliche Unternehmungen usw. gilt, daß also auch diese Stellen Einladungen an die Presse nur dann ergehen lassen sollen, wenn sie vorher mit der zuständigen Stelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Fühlung genommen haben.

Neuer Lehrauftrag für Zeitschriftenkunde

Die vom Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger mit Unterstützung des Zeitungswissenschaftlichen Verbandes unternommenen Bemühungen haben einen neuen Erfolg zu verzeichnen:

Der Reichsunterrichtsminister hat Dr. phil. Dr. rer. pol. habil. Ernst Herbert Lehmann einen befristeten Lehrauftrag für Zeitschriftenforschung am Deutschen Institut für Zeitungswissenschaft in Berlin erteilt. Es ist dies der zweite Lehrauftrag für Zeitschriftenwesen an einer deutschen Hochschule, den ersten erhielt bekanntlich Professor Dr. Menz in Leipzig. Mit Befriedigung verzeichnet der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger diese Tatsache als einen weiteren wesentlichen Fortschritt zu dem von ihm mit Nachdruck erstrebten Ziel, auch der Zeitschriftenkunde neben der Zeitungswissenschaft an den deutschen Hochschulen zu einer für Praxis wie Wissenschaft gleich fruchtbaren Vertretung zu verhelfen.